



**GENERALSTAATSANWALTSCHAFT
Oberlandesgericht
TRIENT**

5.4.2024

Nr. 1746/2024 – 2.1.

An die LEITENDEN STAATSANWÄLTE
des SPRENGELS

und z.K.

An den GENERALANWALT
Aussenstelle Bozen

An die STELLV. GENERALSTAATSANWÄLTE

BETREFF: Orientierungskriterien auf Sprengelebene zum Thema institutionelle Kommunikation der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichtspolizei sowie zum Thema Äußerungen der Staatsanwälte.

Vorwort. Mehr als zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 188 aus dem Jahr 2021 und des Rundschreibens der Generalstaatsanwaltschaft vom 13. März 2022, das die neuen Regeln für die Beziehungen zu den Medien erläutert, ergibt sich die Notwendigkeit, das Thema zu überdenken, auch im Lichte der operativen Erfahrungen, die in diesem Zeitraum der vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende der Pandemieperiode gesammelt wurden.

Die Gründe für das Eingreifen des Generalstaatsanwalts *in subiecta materia* finden sich in den Bestimmungen von Artikel 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106 aus dem Jahr 2006 und den sich daraus ergebenden Aufsichtspflichten: *<<Um die ordnungsgemäße und einheitliche Ausübung der Strafverfolgung, die Einhaltung der Bestimmungen über die Registrierung von strafbaren Handlungen und die Beachtung der Vorschriften über ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie die rechtzeitige Ausübung der Leitungs-, Kontroll- und Organisationsbefugnisse der Staatsanwälte in den ihnen unterstellten Dienststellen zu überprüfen, holt der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht zusätzlich zu seinen Aufgaben nach Artikel 5 Daten und Informationen von den Staatsanwaltschaften im Sprengel ein und übermittelt dem Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationsgerichtshof mindestens einen Bericht im Jahr>>*, wobei die Aufgaben nach Artikel 5 gerade die Beziehungen der Staatsanwaltschaften zu den Medien betreffen.

Obwohl die Überlegungen und Bestimmungen des Rundschreibens vom 13. März 2022 weitgehend aktuell bleiben, erscheint es zweckmäßiger, eine vollständige Neufassung der Richtlinien auf Sprengelebene

zum Thema der institutionellen Kommunikation der Staatsanwaltschaften und der Gerichtspolizei im Sprengel vorzusehen, sowohl um Koordinationsprobleme zwischen zeitlich aufeinander folgenden Bestimmungen zu vermeiden, die immer Vorboten von Unsicherheiten und Zweifeln bei der Auslegung sind, als auch weil die vorliegenden Richtlinien auch das breitere Profil der Äußerungen der Staatsanwälte umfassen.

1. Zentrale Rolle des Leitenden Staatsanwalts Zunächst sei daran erinnert, dass gemäß Artikel 5 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106 aus dem Jahr 2006 der Leitende Staatsanwalt persönlich oder über einen speziell beauftragten stellv. Staatsanwalt die Beziehungen zu den Medien pflegen muss.

Diese Bestimmung ist äußerst zweckmäßig, da sie eine einheitliche Behandlung der Sache ermöglicht, eine direkte Kenntnis der Medien sicherstellt und die Koordinierung der Räume für autonome Informationen ermöglicht, die rechtmäßig den Polizeikräften vorbehalten sind.

Darüber hinaus vermeidet die Zentralisierung der Zuständigkeiten die Bildung und Aufrechterhaltung privilegierter Informationskanäle mit den Medienvertretern und stellt sicher, dass Mitteilungen, die sich auf die institutionelle Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beziehen, unpersönlich übermittelt werden, indem sie dem Amt zugeordnet werden und jegliche Bezugnahme auf die mit dem Verfahren betrauten Staatsanwälte ausgeschlossen wird.

1.1 Kommunikationsmethoden und Bedingungen Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 188 aus dem Jahr 2021 hat als grundlegenden hermeneutischen Kanon *einerseits* den Schutz der Unschuldsvermutung der Person, gegen die ermittelt wird, und *andererseits* den Ausschluss der Personalisierung der Ermittlungen; aus diesem Grund legt es strenge Bedingungen für die Methoden der Kommunikation mit der Presse und den Massenmedien im Allgemeinen fest, die ausschließlich mittels offizieller Kommunikés erfolgen muss; lediglich in den Fällen besonderer öffentlicher Relevanz des Sachverhalts soll es möglich sein, Pressekonferenzen abzuhalten und zwar im Rahmen entsprechender Bedingungen.

Die Bedingungen, die eine institutionelle Mitteilung der Staatsanwaltschaft rechtfertigen, sind in Artikel 5, Absatz 2-*bis* des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106/2006 rigoros und erschöpfend aufgeführt, wonach die Verbreitung von Informationen über Strafverfahren nur dann zulässig ist, wenn dies für den Fortgang der Ermittlungen unbedingt erforderlich ist oder wenn andere spezifische Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, wobei der Inhalt nur teilweise einen bindenden Charakter haben kann, denn hier besteht die Notwendigkeit, den Stand des Verfahrens zu verdeutlichen und das Recht der Person, gegen die ermittelt wird, und des Angeklagten zu gewährleisten, nicht als schuldig bezeichnet zu werden, solange die Schuld nicht durch eine unwiderrufliche Verurteilung nachgewiesen wurde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Legitimationsvoraussetzung für eine Pressemitteilung oder Pressekonferenz nur dann gegeben ist, wenn dies für die Fortsetzung der Ermittlungen als notwendig

erachtet wird bzw. wenn andere besondere Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Lediglich bei Pressekonferenzen besteht jedoch aufgrund der besonderen öffentlichen Bedeutung die Verpflichtung zu einem förmlichen und begründeten Akt in Bezug auf die spezifischen Gründe des öffentlichen Interesses, die hier immer wieder auftreten: Es handelt sich um eine nicht gerichtliche Handlung, die extern bleibt und daher nicht in die Verfahrensakte aufgenommen werden darf und das Erfordernis einer wirksamen, auf den konkreten Fall bezogenen Begründung schließt die Verwendung stereotyper stilistischer Formeln oder bloßer Behauptungen über das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, die zu einer Scheinbegründung führen würden, aus.

2. Spezifikationen

In Anbetracht des vorstehenden Absatzes gilt daher:

a) in Bezug auf die Ermittlungserfordernisse: Wenn es eine gute Verhaltensregel ist, die geeignet ist, die Erfordernisse der Vertraulichkeit und der Achtung der Unschuldsvermutung zu gewährleisten und sie mit denen der Information in Einklang zu bringen, nämlich die Angabe von Namen/Personalien und Bildern der beteiligten Personen zu vermeiden und unnötig analytische Beschreibungen des Sachverhalts, die geeignet sind, eine solche Identifizierung zu ermöglichen, zu vermeiden, so ist andererseits daran zu erinnern, dass gemäß Artikel 329 der Strafprozessordnung und in Abweichung von den strengen Regeln des Artikels 114 der Strafprozessordnung vorgesehen ist, dass der Staatsanwalt durch begründete Anordnung die Veröffentlichung einzelner Handlungen oder von Teilen davon zulassen kann, wenn dies für die Fortsetzung der Ermittlungen unbedingt erforderlich ist: In diesem Fall kann der Staatsanwalt aus ermittlungstechnischen Gründen die Angabe von Personalien, die Verbreitung von Bildern usw. genehmigen, soweit dies für den Erfolg der weiteren Ermittlungen und für den Fortgang der strafrechtlichen Untersuchung unbedingt erforderlich ist, allerdings mit der notwendigen Klarstellung, dass es sich in jedem Fall um einen vorläufigen Ermittlungszusammenhang handelt, auf den sich daher keine Verurteilung der betroffenen Person stützen kann.

Im Übrigen ist *einerseits* in Bezug auf die Möglichkeit der Aushändigung von Kopien von nicht der Geheimhaltung unterliegenden Verfahrensunterlagen bei Pressekonferenzen zu bekräftigen, dass es für jeden Interessierten möglich ist, unbeschadet der in Artikel 114 der Strafprozessordnung vorgesehenen Veröffentlichungsverbote, die Herausgabe von Kopien von Verfahrensunterlagen gemäß Artikel 116 der Strafprozessordnung zu beantragen und zu erhalten, so dass, sobald die Staatsanwaltschaft zu der Auffassung gelangt ist, dass die Voraussetzungen für eine Pressekonferenz aufgrund der besonderen öffentlichen Bedeutung der Tat vorliegen, davon ausgegangen werden kann, dass die Medien ein qualifiziertes Interesse haben, in den Besitz von Kopien der Verfahrensakten zu kommen, auch wenn, wie im vorangegangenen Rundschreiben in Erinnerung gerufen, Artikel 114 der Strafprozessordnung die Ausstellung auf Antrag der Personen, die ein Interesse daran haben, vorsieht; dies schließt die Möglichkeit aus, aus eigener Initiative auf einer Pressekonferenz Kopien von Verfahrensunterlagen zu verbreiten und zu verteilen; *andererseits* muss das Inkrafttreten des jüngsten Gesetzes Nr. 15 vom 21. Februar 2024 in

Erinnerung gerufen werden, d.h. Befugnisübertragung an die Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union - Gesetz über die Europäische Delegation 2022-2023, das von einigen Journalisten und Politikern als "Maulkorbgesetz" bezeichnet wird und das in Artikel 4 im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2016/343/EU über die Unschuldsvermutung als eines der Leitprinzipien und Kriterien das Verbot der vollständigen oder auszugsweisen Veröffentlichung des Wortlauts von Untersuchungshaftanordnungen bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder bis zum Ende der Vorverhandlung festlegt;

b) in Bezug auf die Gründe des öffentlichen Interesses: Diese messen sich am Informationsbedürfnis der Gemeinschaft in Bezug auf den spezifischen Tatbestand, auch in Abhängigkeit von dem territorialen Bezugskontext; gewürdigt werden sollten daher z.B. die besondere Schwere des Tatbestands, die Notwendigkeit, Missverständnisse oder Fehlinterpretationen von Informationen zu vermeiden, die sich aus widersprüchlichen Nachrichten oder Fake-News ergeben, oder wiederum aus mutmaßlichen Rekonstruktionen, die Verwirrung in der öffentlichen Meinung stiften könnten;

c) in Bezug auf die Kommunikationsmethoden: nach der Feststellung, dass die Beziehungen zu den Medien gemäß der textlichen Bestimmung von Artikel 5 Absatz 1 des gesetzesvertretendes Dekrets Nr. 106/2006 nur über Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen und nur unter den Bedingungen der Notwendigkeit für den Fortgang der Ermittlungen oder des Vorliegens spezifischer Gründe des öffentlichen Interesses erfolgen dürfen, sind andere Kommunikationsformen wie Chat, Mailingliste *et similia* als nicht zulässig zu betrachten, wenn sie sich nicht auf bloße Instrumente der Verbreitung oder Übermittlung von Pressemitteilungen beschränken, da sie sonst eher als auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Nachrichtenbeschaffung und nicht als Bedürfnisse des öffentlichen Interesses oder notwendiger vertiefter Ermittlungen gerichtet erscheinen würden. Völlig korrekt ist hingegen die Nutzung der behördlichen Website, um ein erweitertes Publikum für die Pressemitteilung bzw. Pressekonferenz zu erreichen, sowie die Einrichtung von Pressestellen unter der Leitung des Oberstaatsanwalts oder des mit der Pressearbeit beauftragten stellv. Staatsanwalts, um eine bessere und wirksamere Kommunikationstechnik durch Modelle zu erreichen, die sich durch Zugänglichkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Prägnanz, Wirksamkeit und ethisches Bewusstsein im Sinne der Transparenz und Kontrollierbarkeit der staatsanwaltlichen Funktion auszeichnen.

2.1. Rolle der stellvertretenden Staatsanwälte Für die Klarstellung und Änderung der Bestimmungen des früheren Rundschreibens vom 13. März 2022 sollten folgende Leitkriterien festgelegt werden:

a) Teilnahme des ermittelnden Staatsanwalts an Pressekonferenzen: Es ist daran zu erinnern, dass der Beschluss des Obersten Rates für das Gerichtswesen vom 11. Juli 2018, der die Leitlinien für die Organisation der Justizbehörden zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Kommunikation enthält, nützliche operative Hinweise liefert, die auch in dem erneuerten gesetzlichen Bezugsrahmen weiterhin gültig sind; in

diesem Zusammenhang kann der stellvertretende Staatsanwalt unter bestimmten Bedingungen an Terminen mit der Presse zusammen mit dem Leitenden Staatsanwalt teilnehmen; eine solche Teilnahme würde innerhalb der vom Selbstverwaltungsorgan angegebenen Grenzen voll und ganz im Einklang mit dem normativen *novum* stehen, das durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 188 aus dem Jahr 2021 eingeführt wurde; demnach kann nach der Entscheidung, eine Pressekonferenz einzuberufen, die Möglichkeit der Anwesenheit des Staatsanwaltes, der die Ermittlungen durchgeführt hat, dazu beitragen, korrekte Informationen zu liefern, die der Realität des Sachverhalts besser entsprechen; all dies natürlich unter der Voraussetzung, dass gemäß dem Grundsatz der Verantwortlichkeit des Leitenden Staatsanwalts, solche zusätzlichen Angaben auch tatsächlich ergänzend zu einer korrekten Information im Rahmen der Pressekonferenz beitragen.

Unter diesen Bedingungen und im Rahmen der vom Leitenden Staatsanwalt als am zweckmäßigsten erachteten Festlegungen kann der ermittelnde Staatsanwalt also durchaus an Pressekonferenzen teilnehmen;

b) Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit: Die oben genannte EntschlieÙung des Rates sieht vor, dass die Staatsanwälte im Hinblick auf die Ausarbeitung geeigneter Kommunikationsstrategien den Leitenden Staatsanwalt unverzüglich über Angelegenheiten informieren, die aufgrund der Art des Sachverhalts oder der Funktion der betroffenen Personen oder aufgrund neuer oder besonders komplexer und heikler Rechtsfragen besonders schwerwiegend oder relevant sind und das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnten; diese Bestimmung, die in die Organisationsdokumente der Ämter aufgenommen werden soll, behält auch im Lichte des derzeitigen Regelungsrahmens ihre volle Gültigkeit, der die zentrale Rolle des Staatsanwalts in der institutionellen Kommunikation des Amtes stärkt, da er sicherstellt, dass der Leiter des Amtes alle nützlichen Elemente kennt, die geeignet sind, korrekte Informationen zu liefern, und ein Leitkriterium für die Staatsanwälte auf Sprengelebene darstellt.

3. Benennung des Ermittlungsverfahrens Artikel 5 Absatz 3 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 106 aus dem Jahre 2006 verbietet in Pressemitteilungen und Pressekonferenzen Benennungen, die der Unschuldsvermutung abträglich sind.

Abgesehen von diesem ausdrücklichen Verbot führt die Überlegung, dass Pressemitteilungen und Pressekonferenzen einzig und allein den Zweck haben, die Medien über den Sachverhalt und den Stand der Verfahren zu informieren, angesichts bestimmter vergangener Praktiken in dieser Hinsicht auch zum Ausschluss der Verwendung von phantasievollen oder suggestiven Namen von Szenarien, die in keinem Zusammenhang mit dem Informationszweck und dem Kontext der durchgeführten und laufenden Aktivitäten stehen und einzig und allein den Zweck haben, die Ermittlungen oder einzelne Handlungen spektakulär darzustellen, was, wie aus dem gesamten Regelwerk hervorgeht, absolut nicht zulässig ist. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang auch den der Gerichtspolizei erteilten Genehmigungen gewidmet werden, in denen es nicht nur angebracht erscheint, an das ausdrückliche

Verbot des Gesetzes zu erinnern, sondern auch zu betonen, dass der einzige Zweck der Pressemitteilung und der Pressekonferenz darin besteht, über die Fakten zu informieren, die Gegenstand der Ermittlungstätigkeit und der durchgeführten Handlungen sind, und dass daher weder Namen, die (auch nicht implizit oder indirekt) der Unschuldsvermutung schaden, noch suggestive Phantasienamen, die diesem Zweck fremd sind und eine Spektakularisierung der durchgeführten Fakten und Handlungen implizieren, zulässig sind.

Als angemessenes Leitkriterium auf Sprengebene soll daher die überflüssige operative Gewohnheit vermieden und ein für alle Mal überwunden werden, Namen und/oder Begriffe und/oder Bezeichnungen zu verwenden, die zu einer Verletzung des Unschuldsgrundsatzes führen können, da es ganz klar ist, dass ein Phantasiename, der zur Beschreibung der Ermittlungsmaßnahme oder des Gerichtsfalls verwendet wird, den Beschuldigten/Angeschuldigten indirekt schaden könnte und dies in eindeutiger Verletzung des Rechts, nicht als schuldig dargestellt zu werden, ein Recht, das in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 Nr. 343 und dem daraus folgenden gesetzesvertretenden Dekret Nr. 188 aus dem Jahre 2021 verankert ist.

4. Schutz der persönlichen Würde und der Vertraulichkeit

Die hier aufgezeigten Erfordernisse, auf deren Schutz die Rechtsprechung der Europäischen Union besonders aufmerksam und rigoros achtet, verlangen, dass die institutionelle Kommunikation jede ungerechtfertigte Angabe sensibler Daten, wie z.B. solche, die sich auf politische oder religiöse Meinungen, den Sexualbereich und die Gesundheit beziehen, vermeiden muss.

Diese Weisung ist im Hinblick auf die Opfer von Straftaten streng auszulegen, für die auch die Bestimmungen von Artikel 52 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196 von 2003 gelten, der neben dem Verweis auf Artikel 734 *bis* des Strafgesetzbuchs und dem darin festgelegten Verbot der Weitergabe sensibler Daten, Personalien oder Bilder von Personen, die durch sexuelle Gewalttaten geschädigt wurden, auch die Weitergabe von weiteren Identifizierungsdaten oder anderen Daten, einschließlich solcher über Dritte, verbietet, aus denen sich die Identität von Minderjährigen oder von Parteien in Verfahren, die den Familien- und Personenstand betreffen, auch nur mittelbar ableiten lässt.

Es sollte auch daran erinnert werden

- dass es gemäß Artikel 114 Absatz 6 der Strafprozessordnung verboten ist, die Personalien und das Bild von minderjährigen Zeugen, Beschuldigten oder durch die Straftat geschädigten Personen zu veröffentlichen, solange sie noch nicht volljährig sind, und dass es ebenfalls verboten ist, Elemente zu veröffentlichen, die, auch indirekt, zur Identifizierung der genannten Minderjährigen führen können;
- dass es gemäß Artikel 114 Absatz 4 der Strafprozessordnung verboten ist, die Akten der unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführten Verhandlung in den in Artikel 472 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Fällen auch nur teilweise zu veröffentlichen, und dass auch Artikel 33 des Präsidialerlasses Nr. 448 aus dem Jahre 1988 vorsieht, dass die Verhandlung vor dem Jugendrichter unter Ausschluss der

Öffentlichkeit durchgeführt wird, vorbehaltlich der in Artikel 472 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen;

- dass gemäß Artikel 114 Absatz 6 *bis* der Strafprozessordnung die Veröffentlichung des Bildes einer Person, der die persönliche Freiheit entzogen worden ist und die dabei gefilmt worden ist, während sie mit Handschellen an den Handgelenken oder anderen Mitteln des physischen Zwangs gefesselt ist, verboten ist, es sei denn, die Person stimmt dem zu.

5. Die Beziehungen der Gerichtspolizei mit den Informationsorganen

Der gesetzliche

Regelungsrahmen dieses Profils findet sich in Artikel 5, Absatz 3-*bis*, Gesetzesverordnend Dekret Nr. 106/2006, aus dessen Lektüre *einerseits* abgeleitet werden kann, dass die Staatsanwaltschaft nicht das Informationsmonopol hat, *andererseits*, dass die Aktivierung durch die Gerichtspolizei nicht autonom sein kann, sondern immer von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden muss, nach den gleichen Voraussetzungen und Grenzen, die für die Ermittlungsbehörde gelten, in dem Sinne, dass:

- nur das Instrument der Pressemitteilung oder der Pressekonferenz verwendet werden darf;
- es ist den Polizeibeamten in jedem Fall untersagt, außerhalb dieser Informationskanäle Erklärungen abzugeben oder Nachrichten an die Medien zu übermitteln;
- Informationen sind nur dann zulässig, wenn sie für den Fortgang der Ermittlungen unbedingt erforderlich sind oder wenn andere wichtige Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, wobei in jedem Fall das Recht der betroffenen Person gewahrt bleiben muss, bis zur endgültigen gerichtlichen Feststellung nicht als Schuldiger bezeichnet zu werden;
- die Ermächtigung des Leitenden Staatsanwalts muss im Hinblick auf die spezifischen Gründe des öffentlichen Interesses, die eine solche Ermächtigung rechtfertigen, begründet werden.

Da die Begründung des Staatsanwalts in diesen Fällen sowohl für die Pressekonferenz als auch für die Pressemitteilung vorgesehen ist, erscheint es ratsam, dass der Text der Pressemitteilung, die verbreitet werden soll, zuvor dem Leitenden Staatsanwalt oder dem für die Beziehungen zu den Medien zuständigen Staatsanwalt mitgeteilt wird, eventuell auch über Mittel, die eine Kommunikation in Echtzeit und ein Feedback ermöglichen, wie Chat, E-Mail, usw.

Bei genehmigten Pressekonferenzen muss die Gerichtspolizei darauf hingewiesen werden, dass sie auf die Korrektheit der verwendeten Ausdrücke und der Sprache zu achten hat, wobei die Einhaltung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung zu gewährleisten ist.

In Bezug auf Verhaftungen und Anhaltungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um Handlungen der Gerichtspolizei handelt, die unverzüglich der Staatsanwaltschaft mitzuteilen sind und die auf einer Nachricht über strafbare Handlungen beruhen, deren alleiniger Adressat der Staatsanwalt ist, so dass jede Mitteilung der Gerichtspolizei an die Medien der Genehmigung der Staatsanwaltschaft und der Einhaltung der anderen gesetzlich festgelegten Bedingungen unterliegt, auch wenn die Informationen nur die Verhaftung oder die Anhaltung betreffen.

Es ist jedoch anzumerken, dass die bloße Nachricht über die Verhaftung oder Anhaltung wegen

einer oder mehrerer Straftaten, die keine Angaben zur Identifizierung der festgenommenen oder angehaltenen Person enthält, nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Unschuldsvermutung fällt, so dass sie ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft an die Presse weitergegeben oder auf den Websites der jeweiligen Behörden veröffentlicht werden kann.

In der Tat fällt ein solcher Aspekt im Hinblick auf strafrechtlich relevante Sachverhalte, die sich im Territorium ereignen, unter das Recht auf Pressefreiheit, da in diesen Fällen kein konkretes Profil des Schutzes der Unschuldsvermutung besteht, da weder identifizierte Verdächtige noch Hinweise auf konkrete und spezifische Strafverfahren vorliegen; es versteht sich von selbst, dass, um innerhalb der Grenzen des Presserechts zu bleiben, unnötig analytische Beschreibungen des Sachverhalts, die eine solche Identifizierung oder einen Hinweis auf ein spezifisches Strafverfahren ermöglichen würden, vermieden werden müssen, insbesondere im Rahmen eines besonders umschriebenen Umfelds.

6. Verfahren gegen Unbekannt und Vollstreckung von Haftanordnungen zur Vollstreckung einer rechtskräftigen Verurteilung

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Unbekannt kein Schutz der Unschuldsvermutung erforderlich ist; hier kommen die Bestimmungen des Artikels 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106/2006 über die Organisation der Staatsanwaltschaft zur Anwendung, so dass auch bei Ermittlungen gegen Unbekannt die Beziehungen zur Presse nur von der Staatsanwaltschaft und ausschließlich über Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen gepflegt werden können und alle Informationen unter unpersönlicher Angabe der Behörde und ohne jegliche Erwähnung des zuständigen Staatsanwaltes, auch nicht in indirekter Weise, übermittelt werden dürfen.

Die gleichen Schlussfolgerungen müssen für Informationen über die Vollstreckung von Haftanordnungen im Rahmen der Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils gezogen werden.

7. Die Äußerungen der Staatsanwälte und die Geheimhaltungspflicht

Die vorliegenden Orientierungskriterien für den Sprengel sollen neben den Profilen, die sich auf die institutionelle Kommunikation der Ermittlungsbehörden und der Gerichtspolizei beziehen, auch Leitlinien zum Thema der Äußerungen der Staatsanwälte im Zusammenhang mit der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 109 aus dem Jahr 2006 aufzeigen.

Vertraulichkeit bedeutet, sich zurückhaltend, diskret und kontrolliert zu äußern und zu verhalten; es handelt sich um eine Haltung, die vom Staatsanwalt mit dem offensichtlichen Ziel verlangt wird, zu vermeiden, dass er durch die externe Wahrnehmung seiner Gefühle und Meinungen Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufkommen lässt, was dem Ansehen, das er in den Augen der öffentlichen Meinung genießen sollte, schadet (siehe hierzu unter anderem Ziv. Kass. Verein. Kamm., 15. Oktober 2020, Nr. 22373).

Der Ethik-Kodex befasst sich in Artikel 6 mit den Beziehungen des Staatsanwaltes zur Presse und zu

den anderen Massenmedien, indem er die Notwendigkeit hervorhebt, sich bei der Abgabe von Erklärungen und Interviews an Zeitungen und andere Massenmedien von Kriterien der Ausgewogenheit, der Würde und des Maßes leiten zu lassen; der Kodex sieht auch das Verbot vor, die Veröffentlichung von Notizen anzuregen, die die eigene staatsanwaltliche Amtstätigkeit betreffen, sich persönliche, vertrauliche oder privilegierte Informationskanälen zu schaffen sowie an Sendungen teilzunehmen, von denen der Staatsanwalt weiß, dass die Ereignisse eines laufenden Gerichtsverfahrens Gegenstand einer Darstellung in szenischer Form sein werden.

Der Wert des Ethik-Kodexes ist jedoch bekanntlich indirekt und vermittelt, wenn es um Disziplinarvergehen geht, und ist insofern relevant, als die darin vorgesehenen Vorschriften mit einem der typischen Fälle zusammenfällt, die im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 109/2006 vorgesehen sind.

Nachdem mit Gesetz Nr. 269 aus dem Jahr 2006 die weiteren in Artikel 2 Buchstaben z) und bb) sowie in Artikel 3 Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 109/2006 genannten typischen Fälle abgeschafft wurden, sind die Bestimmungen zur Sanktionierung des Verhaltens bei öffentlichen Äußerungen und des Verhältnisses zu den Medien im Zusammenhang mit den Funktionsdelikten des Staatsanwaltes nunmehr in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben u), v) und aa) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 109/2006 vorgesehen, die jeweils die unrechtmäßige Veröffentlichung von Akten und die Verletzung der Vertraulichkeitspflicht (Buchstabe u), die Beschränkung von öffentlichen Äußerungen oder Interviews (Buchstabe v) und das Verbot der Veröffentlichung von Nachrichten, die das eigene Amt betreffen, sowie die Nutzung von persönlichen Informationskanälen (Buchstabe aa) betreffen.

7. 1. Die einzelnen Tatbestände Der unter Buchst. v) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 109/2006 genannte Disziplinarverstoß sanktioniert *<<öffentliche Äußerungen oder Interviews, die unter irgendeinem Gesichtspunkt die Personen betreffen, die in irgendeiner Eigenschaft in anhängige Verfahren verwickelt sind oder mit denen sie befasst sind und die nicht durch ein Urteil abgeschlossen sind, gegen das kein ordentliches Rechtsmittel eingelegt werden kann, wenn sie darauf abzielen, die Rechte anderer in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen, sowie den Verstoß gegen das Verbot gemäß Artikel 5, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106 vom 20. Februar 2006>>.*

Der Grund für diese Bestimmung liegt auf der Hand: Es soll vermieden werden, dass durch öffentliche Erklärungen oder Interviews Notizen über Personen bekannt werden, die in schwebende Verfahren verwickelt sind, mit denen sich der Staatsanwalt befasst oder befasst hat. Das Verbot öffentlicher Erklärungen oder Interviews gilt bis zum Erlass der Maßnahme, die nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden kann; der Staatsanwalt ist also auch nach der Phase oder der Instanz des Verfahrens, in dem er sich mit "der Sache" befasst hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis die Entscheidung über den Sachverhalt in Rechtskraft ergangen ist.

Die Vorschrift sanktioniert außerdem die Verletzung der Bestimmungen von Artikel 5, Absätze 1, 2, 2-bis und 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106/2006, entweder als Rechtswidrigkeit, die

ausschließlich dem Leitenden Staatsanwalt oder dem für die Beziehungen zu den Medien beauftragten Staatsanwalt zuzurechnen ist, um die Unpersönlichkeit des Amtes und seiner Handlungen zu gewährleisten (Absätze 1, 2 und 2-bis), oder als Rechtswidrigkeit des einzelnen Staatsanwaltes, der Erklärungen abgibt oder Auskünfte erteilt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Leitenden Staatsanwalts bezüglich der staatsanwaltlichen Tätigkeit des Amtes vorliegt.

Das unter Buchstabe u) genannte Disziplinarvergehen, gesetzvertretendes Dekret Nr. 109/2006, bestraft stattdessen die *<<Veröffentlichung, auch aus Fahrlässigkeit, von Verfahrensunterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen oder deren Veröffentlichung verboten ist, sowie die Verletzung der Schweigepflicht über in Bearbeitung befindliche oder abgeschlossene Verfahren, wenn dies geeignet ist, die Rechte anderer ungebührlich zu beeinträchtigen>>*.

Die Vorschrift soll Medienberichte und Indiskretionen verhindern, da sich der Staatsanwalt in diesem Fall nicht unbedingt in der ersten Person nach außen hin zu erkennen gibt. Es handelt sich um eine Gefährdungsrechtswidrigkeit, da das Verhalten geeignet sein muss, die Rechte anderer, nicht nur der Parteien, sondern auch Dritter, in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen; nach dem allumfassenden Wortlaut des Regelungstextes ist ein solcher Fall konkret zu überprüfen, wie *Ziv. Kass. Verein. Kamm.* vom 28. Juni 2018, Nr. 17187 lehrt, wobei dagegen die konkrete Feststellung eines Schadens für Dritte nicht erforderlich ist.

Die Vorschrift sanktioniert unter anderem im Hinblick auf die neuen Grenzen der massenmedialen Kommunikation von Gerichtsereignissen die Teilnahme an Dokumentarfilmen, die ein von einem Staatsanwalt behandeltes Verfahren zum Gegenstand hat, wie der Kassationsgerichtshof in *Ziv. Kass. Verein. Kamm.*, 15. Oktober 2020, Nr. 22373 lehrt; in diesem Fall wird nämlich hervorgehoben, dass der Protagonist des Dokumentarfilms ein *Intraneus* im Prozess ist, der gerade deshalb durch die Instrumente der Überzeugung und der medialen Lenkung den ausgeglichenen Verlauf der Verhandlung verstärken oder jedenfalls erheblich beeinflussen kann.

Schließlich sanktioniert der in Buchstabe aa) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 109 aus dem Jahr 2006 genannte Disziplinarverstoß *<<die Anregung zur Veröffentlichung von Notizen, die sich auf die eigene dienstliche Tätigkeit beziehen, oder die Schaffung und Nutzung vertraulicher oder privilegierter persönlicher Informationskanäle>>*, um gerichtlichen Protagonismus zu verhindern.

In der geltenden Disziplinarordnung sind daher nur die Erklärungen oder Mitteilungen von Notizen, die sich auf das Strafverfahren beziehen, mit dem der erklärende Richter befasst ist, unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Geheimhaltungspflicht dem funktionellen Vergehen des Staatsanwaltes zuzurechnen, unabhängig davon, ob sie die Voruntersuchungsphase oder andere Phasen des Verfahrens betreffen, während die Erklärungen, die die so genannte öffentliche oder politische Kritik betreffen, in den Bereich des außerfunktionellen Vergehens gehören.

8. Außerdienstliche Äußerungen

Diese Verhaltensweisen können ein strafrechtliches Profil

aufweisen [z.B. Verletzung der Artikel 595, 326, etc. des Strafgesetzbuches, mit der sich daraus ergebenden Anwendbarkeit der in Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe d), gesetzvertretendes Dekret Nr. 109/2006 genannten Bestimmung], oder disziplinarische Profile, wenn sie gegen den Kanon der Ausgewogenheit, der Würde und des Maßes – mitunter auch in schwerwiegender Art und Weise – verstoßen, dies aber in Bezug auf die Verletzung der Pflicht zur Lauterkeit gemäß der Bestimmung und in Bezug auf die in Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe d), gesetzvertretendes Dekret Nr. 109/2006, genannten Personen, insofern als der Begriff der Funktionsausübung nun, wie die höchstrichterliche Rechtsprechung besagt, *<<in einem dynamischen Sinne zu verstehen ist, da er mit dem Status des Richters/Staatsanwaltes verbunden ist>>*, und es daher erlaubt, auch jene Verhaltensweisen in den Bereich der schweren Funktionsverstöße einzubeziehen, die, auch wenn sie nicht unmittelbar in Ausübung des Amtes erfolgen, untrennbar mit vorangegangenen oder auch nur laufenden Handlungen verbunden sind, die die Ausübung richterlicher/staatsanwaltlicher Funktionen implizieren, so dass sie Teil eines *modus agendi* werden, der den Pflichten des Richters/Staatsanwaltes zuwiderläuft (siehe unter anderem *Ziv. Kass. Verein. Kamm.*, 4. August 2021, Nr. 22302; 15. Januar 2020, Nr. 741; 27. November 2019, Nr. 31058).

In diesem Sinne:

- Im Lichte der oben angeführten rigorosen Rechtsprechung ist öffentlichen Äußerungen und der Teilnahme an Fernsehsendungen oder Talkshows in Bezug auf noch nicht abgeschlossene gerichtliche Vorgänge, auch wenn sie nicht vom Richter/Staatsanwalt behandelt werden, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da dessen Äußerungen, gerade wegen der ausgeübten Funktion, durch die Instrumente der Überzeugung und der medialen Lenkung den ordnungsgemäßen Verlauf des Prozesses sowie den Grundsatz der Waffengleichheit in Bezug auf die ordnungsgemäße Beweisführung, der sich auf Artikel 111 der Verfassung stützt, verstärken oder in jedem Fall erheblich beeinflussen können, mit Aspekten, die daher abstrakt unter dem Gesichtspunkt eines schweren Fehlverhaltens gegenüber den Verfahrensbeteiligten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. d des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 109/2006 zu beurteilen sind; in diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass auch die planmäßige, kontinuierliche und nicht gelegentliche, wenn auch unentgeltliche Teilnahme von Richtern/Staatsanwälten (die sich offensichtlich von denjenigen unterscheiden, die sich aus dienstlichen Gründen mit dem Verfahren befasst haben) an Fernseh-, Rundfunk- oder Sendungen auf Internetplattformen, die von wem auch immer verwaltet werden und in denen bestimmte gerichtliche Ereignisse behandelt werden, der Genehmigung des Obersten Rates für das Gerichtswesen unterliegen, wenn es sich um *<<gerichtliche Angelegenheiten, die noch nicht von den zuständigen Gerichten entschieden wurden>>* handelt (siehe Artikel 4.2. *bis*, Rundschreiben Nr. 22581/2015 vom 9. Dezember 2015, in der geänderten Fassung);
- andererseits fallen Erklärungen mit - im weitesten Sinne - politischem Inhalt nicht in den Anwendungsbereich der Disziplinarvorschrift, sofern keine strafrechtlichen Profile vorliegen; in diesem Zusammenhang sei an die jüngste Entscheidung des EGMR, Urteil vom 20. Februar 2024, Danileț gegen Rumänien (Beschwerde Nr. 16915/21) - wenn auch von einer knappen Mehrheit getroffen und von

abweichenden Meinungen (*dissenting opinion*) begleitet - erinnert, wonach der staatliche Eingriff in die Ausübung konventionell geschützter Rechte, wie das Grundrecht auf Gedankenfreiheit, im Lichte des angewandten dreifachen Kriteriums in seiner Rechtsprechung bewertet werden muss, mit dem Ziel zu prüfen, ob der Eingriff gesetzlich vorgesehen ist, ein legitimes Ziel verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig bzw. verhältnismäßig ist, wobei eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Rahmen einer Debatte über Fragen von öffentlichem Interesse und insbesondere über Gesetzesreformen, die das Justizsystem betreffen, als nicht verhältnismäßig zu bewerten ist.

Unbeschadet des Grundsatzes, dass bei Richtern und Staatsanwälten sowohl die ihnen aufgrund ihrer heiklen Funktion obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit als auch die Notwendigkeit, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu wahren, besonders zu berücksichtigen sind, muss von Richtern und Staatsanwälten erwartet werden, dass sie von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung mit Bedacht Gebrauch machen, wenn die Autorität und Unparteilichkeit der Justiz in den Augen der Öffentlichkeit in Frage gestellt zu werden droht (EGMR, Abt. II, Urteil vom 29. Juli 2013, Di Giovanni gegen Italien, Ber. Nr. 27510/2008).

9. Schlussfolgerungen und erforderliche Pflichterfüllungen

In Bezug auf die o.g.

Ausführungen und für die Zwecke der Bestimmungen von Artikel 6, gesetzesvertretenden Dekrets 2006, Nr. 106, nach Kenntnisnahme der Billigung dieser Orientierungskriterien hinsichtlich der institutionellen Kommunikation der Staatsanwaltschaften und der Gerichtspolizei auf Sprengelebene, wie im Ergebnis der Bezirkskonferenz vom 27. März 2024 festgestellt, werden die Leitenden Staatsanwälte ersucht:

- die Anwendung der oben genannten Kriterien in ihren jeweiligen Ämtern zu fördern, indem sie die zuständigen Staatsanwälte und die Gerichtspolizei informieren;
- ab April 2024 bis zum 5. September und bis zum 5. März eines jeden Jahres eine halbjährliche zusammenfassende Liste (auch wenn negativ) der Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, der Gerichtspolizei erteilten und der beantragten und nicht erteilten Genehmigungen zu übermitteln.

Das von dieser Generalstaatsanwaltschaft am 13. März 2022 herausgegebene Rundschreiben zur Erläuterung der neuen Regeln für die Beziehungen zu den Medien gilt als aufgehoben und wird vollständig durch diese Richtlinien ersetzt.

Es wird angeordnet, diese Richtlinie auf der Website des Amtes zu veröffentlichen.

Trient, den 5. April 2024

Der Generalstaatsanwalt

Dr. Corrado Mistri